

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: -36995/2021
Meine Nachricht vom: /

[schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de)

19. August 2021

Ihre Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz vom 02. August 2021 (#225977)

Sehr geehrte 

gerne gehe ich auf Ihre Fragen bezüglich der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in Schulen in Schleswig-Holstein ein. Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf Informationen, die dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) vorliegen. Darüberhinausgehende Informationen und Auskünfte deren fachliche Bewertung nicht dem Bildungsbereich zuzuordnen sind, können ggf. nur durch Dritte zuständige Stellen beantwortet werden.

Der Einschätzung des Ministeriums liegen verschiedene auch öffentlich zugängliche Informationen zu Grunde.

Zu Ihren Fragen zur Entwicklung der Inzidenzwerte, muss ich Sie auf die Website des Robert-Koch-Instituts verweisen. Die Infektionszahlen werden laufend öffentlich bekannt gemacht unter dem Internetlink

https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/

Das Robert-Koch-Institut (RKI) bewertet die Infektionslage zu COVID-19 wie folgt (Stand 17.08.2021):

„SARS-CoV-2 ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko kann durch das individuelle Verhalten selbstwirksam reduziert werden (AHA+L-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltag mit Masken und regelmäßiges intensives Lüften aller Innenräume, in denen sich Personen aufhalten oder vor kurzem aufgehalten haben). Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit der Übertragung hat insbesondere der Impfstatus, aber auch die regionale Verbreitung und die Lebensbedingungen. Hierbei spielen Kontakte in Risikosituationen und deren Art und Dauer (wie z.B. Face-to-face-Kontakt, Dauer von Gesprächen und Aerosol-erzeugende Tätigkeiten wie z.B. Singen) eine besondere Rolle. Dies gilt auch bei Kontakten mit Familienangehörigen oder Freunden außerhalb des eigenen Haushalts und im beruflichen Umfeld.

Die VOC Alpha, Beta, Gamma und Delta sind nach Untersuchungen aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika und gemäß Einschätzung des ECDC leichter von Mensch zu Mensch übertragbar und unterstreichen daher die Notwendigkeit einer konsequenten Einhaltung der kontaktreduzierenden Maßnahmen.

Bei SARS-CoV-2 spielt die Übertragung über Aerosole eine besondere Rolle. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. In Innenräumen steigt hierdurch das Risiko einer Übertragung z.B. bei Sport deutlich, auch über einen größeren Abstand als 1,5 m. Im Alltag können korrekt getragene Masken die Freisetzung von Aerosolen reduzieren, aber nicht sicher vor einer Ansteckung schützen. Regelmäßiges intensives Lüften führt zu einer Reduktion der infektiösen Aerosole und ist daher ein wichtiger Bestandteil der Schutzmaßnahmen. Die Übertragung über Aerosole betrifft insbesondere Innenräume und spielt im Freien eine untergeordnete Rolle, mit Ausnahme eines engen Kontakts (z. B. beim engen Gesprächskontakt).“

(Quelle: [RKI](#))

Das RKI macht in der [„Hilfestellung für Gesundheitsämter zur Einschätzung und Bewertung des SARS-CoV-2 Infektionsrisikos in Innenräumen im Schulsetting“](#) vom 11. August 2021 nochmals deutlich, dass das kontinuierliche und korrekte Tragen einer MNB das Risiko einer Ansteckung in geschlossenen Räumen reduziert.

Das RKI hat hierzu auf Grundlage von Hochrechnungsmodellen folgendes prognostiziert (Stand: 22. Juli 2021):

„Kinder und Jugendliche werden in Bezug auf Infektionen durch SARS-CoV-2 eine stärkere Rolle spielen, da sie aufgrund einer geringeren Impfquote oder fehlender Impfmöglichkeit der unter 12 Jährigen eine große für SARS-CoV-2 susceptible Gruppe darstellen. Aufgrund der sehr niedrigen Zahlen anderer akuter Atemwegsinfektionen durch die kontaktreduzierenden Maßnahmen, ist auch hier von einer zusätzlichen Zahl susceptibler Kinder und Jugendlicher auszugehen. Dies kann sowohl zu einer Verschiebung der

saisonalen Erkrankungswellen als auch zu einer größeren Zahl und ggf. auch einer Zunahme schwerer Erkrankungen führen.“

(Quelle: [RKI](#))

Konkrete Hinweise auf eine schädliche Wirkung durch das Tragen von MNB bei Kindern und Jugendlichen liegen dem MBWK nicht vor. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat hierzu weitergehende Informationen auf seiner Website kindergesundheit-info.de zusammengestellt. Dort finden Sie auch weiterführende Links zu Stellungnahmen der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. sowie des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e. V. nach denen das Tragen von MNB durch Kinder und Jugendliche als gesundheitlich unbedenklich gilt.

Bezüglich Ihrer Frage zum Kohlendioxidgehalt bei MNB ist zunächst zu differenzieren, welche Art von MNB Sie konkret ansprechen. Auf Grund der Vielzahl von gebräuchlichen MNB aus verschiedenen Materialien und von verschiedenen Herstellern kann diese Frage nicht pauschal beantwortet werden. Die Daten sind ggf. bei den jeweiligen Herstellern der Schutzmasken zu erfragen. Weitere Informationen zum Thema Schutzmasken und Zulassung können Sie auf der Website des [Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte \(BfArM\)](#) erfahren.

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- Referat III 36 Schularübergreifende Schulaufsichtsangelegenheiten und
Personalentwicklung für schulische Führungskräfte –
Brunswiker Straße 16 - 22,
24105 Kiel

Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez

